

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadler Service AG****1. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen durch die von **Stadler Service AG** (nachstehend Besteller) erteilten Aufträge zur **Bearbeitung, Reparatur, Lieferung von Ersatzteilen sowie zur Erbringung von sonstigen Dienstleistungen**. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall.

Bestehende Rahmenverträge mit anderen Stadler Gesellschaften sind vom Lieferanten vor Vertragsabschluss anzuzeigen. Der Besteller behält sich vor Einzelverträge abzuschliessen wenn Menge, Dauer und Umfang der Leistungen dies notwendig machen.

**2. Vertrag**

Ein Auftrag an den Lieferanten kommt nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten oder durch Zustimmung des Lieferanten zu einer schriftlichen Bestellung des Bestellers verbindlich zustande. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller die Auftragsbestätigung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der Bestellung zukommen zu lassen. Das Stillschweigen des Lieferanten auf eine schriftliche Bestellung des Bestellers gilt in jedem Fall als Zustimmung zu den darin genannten Bedingungen sowie diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, auch wenn diese von der Offerte des Lieferanten abweichen.

Der Vertrag gilt auch dann als in Kraft getreten, wenn die Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Eventuelle Anmerkungen des Lieferanten auf der Bestellung und/ oder auf der Auftragsbestätigung der Bestellung gelten als gültig und anwendbar, sofern diese in schriftlicher Form vom Besteller bestätigt wurden. Das Stillschweigen des Bestellers auf eine von seiner schriftlichen Bestellung bzw. von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung zur Auftragsbestätigung. Wird die von der schriftlichen Bestellung bzw. diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Auftragsbestätigung vom Besteller nicht schriftlich rückbestätigt, kommt kein gültiger Vertrag zustande. Führt der Lieferant die Bestellung dennoch aus, gelten die Bedingungen der schriftlichen Bestellung und diese der Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.

**3. Vergütung**

Die von den Parteien im Vertrag festgelegten Preise sind verbindlich. Nachträgliche Preiserhöhungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig, auch wenn die Preiserhöhung auf eine Beststellungsänderung des Bestellers zurückzuführen ist. Wenn in den Bestellungen nichts anderes bestätigt wird, richten sich sämtliche mit dem Transport zusammenhängende Kosten, Versicherungen, Zölle, Gebühren und Steuern nach den Incoterms 2010 DDP gemäss Bestellung durch die Stadler Service AG. Eigentum geht mit der Leistungserbringung bzw. Eingang der Bestellung am Bestimmungsort auf den Besteller über. Der Bestimmungsort richtet sich nach den Incoterms 2010.

Ist vertraglich nichts anderes festgelegt, sind die vom Lieferanten gestellten Rechnungen vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zahlbar.

Der Fristablauf der Frist von dreissig Tagen beginnt nicht wenn die Waren oder Dienstleistungen dem Besteller zu diesem Zeitpunkt noch nicht geliefert wurden. Solange der Lieferant seine Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt hat, ist der Besteller berechtigt, die Zahlungen teilweise oder vollständig zurückzuhalten.

**4. Warenlieferungen**

Der Lieferant ist verantwortlich für die korrekte und vollständige Deklaration seiner Lieferungen an den Besteller unter Berücksichtigung des Anlieferorts und der entsprechenden Vorschriften gemäss den im Einzelvertrag festgelegten Lieferbedingungen (Incoterms). Dies betrifft insbesondere die Vorschriften bezüglich a) präferenzbegünstigter Ware, b) zollrechtlichem Ursprung der Ware und c) Zivil und militärisch nutzbare Güter (dual use), die besonderen nationalen und europäischen (EU) oder US-amerikanischen Bestimmungen unterliegen. Dual use Güter müssen vom Lieferanten zwingend mit der entsprechenden Klassifizierung (EKN-Nr.) eindeutig gekennzeichnet und auf allen Dokumenten (Bestellungsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) aufgeführt werden. Der Lieferant haftet für den Schaden und andere Folgen, die dem Besteller durch eine vom Lieferanten verschuldete, nicht ordnungsgemässe oder verspätete Abgabe der geforderten Bescheinigungen, Erklärungen und Klassifizierungen entstehen.

**4.1. Lieferschein Kennzeichnung**

Jede Warenlieferung ist mit einem Lieferschein des Lieferanten zu versehen. Dieser beinhaltet das Ausstellungsdatum, Vertragsdaten und insbesondere eine Identifikationsnummer, die Nummer der Bestellung, das Bestelldatum, detaillierte Angaben zu den gelieferten Waren und zur Menge, den Inhalt der einzelnen Packstücke, deren Brutto- und Nettogewicht, Transportweg sowie Verpackung und Versandtermin.

**4.2. Teilebeschriftung- und Verpackung, Ursprungsnachweis**

Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant zur Beschriftung sämtlicher Teile mit mindestens folgenden Daten:

- Bestellnummer
- Artikelnummer des Bestellers
- Zeichnungsnummer
- Ursprungsland

Die Verpackung ist der jeweiligen Leistung und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen. Alle durch unsachgemässe Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Lieferung der Ware in Mehrwegverpackungen/Gebinde ist nur nach Bestätigung des Bestellers zu verwenden.

## **5. Änderungen**

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über alle gewünschten Änderungen zu informieren sowie Änderungswünsche des Bestellers jederzeit entgegenzunehmen. Der Lieferant orientiert den Besteller in einer schriftlichen Offerte über die durch die gewünschten Änderungen bedingten Kosten- und Terminfolgen. Die Änderungen dürfen nur ausgeführt werden, sofern und soweit eine schriftliche Bestätigung des Bestellers vorliegt. Andernfalls berechtigt die Vornahme von Änderungen zu keinerlei Preis- und/oder Terminanpassungen.

## **6. Liefertermine**

Der Lieferant leistet vollumfänglich Gewähr für die Einhaltung der im Einzelfall vereinbarten Liefertermine. Mit deren Ablauf gerät er ohne weiteres in Verzug. Der Lieferant ist verpflichtet den Besteller über sich abzeichnende Lieferterminüberschreitungen unverzüglich zu informieren sowie einen Plan vorzulegen, wie die sich abzeichnende Lieferterminüberschreitung verhindert, resp. reduziert werden kann. Für den Fall von Lieferterminüberschreitungen haftet der Lieferant dem Besteller für sämtliche diesem aus der verspäteten Lieferung entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine bzw. Fristen (auch bei Teilleistungen) ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen und nach deren unbenutztem Ablauf weiterhin auf der Erfüllung nebst einer allfälligen Vertragsstrafe zu beharren oder ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Erfüllung der Leistung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten.

Ist nichts anderes vereinbart, beläuft sich die oben genannte Vertragsstrafe auf 5% des Preises des verspäteten Vertragsproduktes pro Woche. Die Vertragsstrafe ist auf maximal 20% der gesamten Auftragssumme des Vertrages begrenzt. Ausgenommen bleiben Lieferterminüberschreitungen aus durch den Besteller verursachten Gründen

Gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz oder Mehrkosten für z.B. beschleunigte Transportkosten (Fracht, Eilsendungen etc.) bleiben vorbehalten.

## **7. Gewährleistung**

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, leistet der Lieferant während sechsunddreissig (36) Monaten ab Lieferung vollumfänglich Gewähr für die Mängelfreiheit der von ihm geleisteten Arbeiten bzw. der von ihm bearbeiteten, gefertigten und/oder gelieferten Ware. Der Lieferant gewährleistet die im jeweiligen Vertrag festgelegte Güte und Qualität sowie die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Normen und Vorschriften betreffend Arbeits-, Produkt- und Betriebssicherheit.

Der Besteller ist berechtigt, während der gesamten Gewährleistungsfrist, Mängel jeglicher Art jederzeit zu rügen. Er ist mithin von den gesetzlichen Prüf- und Rügepflichten entbunden. Eine Leistung des Lieferanten ist dann im Sinne der vorliegenden Gewährleistungsbestimmungen mangelhaft, wenn sie nicht den festgelegten Spezifikationen entspricht oder zum vorausgesetzten Gebrauch nicht oder nur beschränkt tauglich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, mangelhafte Arbeiten und Ware innert angemessener Frist nach Wahl des Bestellers kostenlos nachzubessern oder zu ersetzen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, vom Besteller gerügte Mängel innert angemessener Frist zu beheben, ist der Besteller berechtigt, entweder

- a) den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen oder
- b) eine angemessene Minderung des Preises zu verlangen oder
- c) vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant ist dem Besteller für sämtliche Schäden, die diesem als unmittelbare oder mittelbare Folge mangelhafter Vertragserfüllung entstehen, vollumfänglich haftbar. Führt ein vom Lieferanten bearbeitetes, gefertigtes und/oder geliefertes Produkt infolge Fehlerhaftigkeit zu Personen oder Sachschäden, so ist der Lieferant verpflichtet, die Haftung für allfällige daraus resultierende Ansprüche zu übernehmen und den Besteller sowie die anderen Stadler- Gruppengesellschaften diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten. Die Schadenersatzpflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf Kosten und Aufwendungen des Bestellers im Zusammenhang mit der Information und Warnung von Besteller sowie dem Rückruf von Produkten etc. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produktheftpflichtversicherung mit genügender Deckung abzuschliessen und dem Besteller auf Verlangen die entsprechende Versicherungsbestätigung zuzustellen.

## **8. Problematische oder nicht registrierte Stoffe**

Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe beim Besteller registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Lieferanten ausserhalb der EU. Auf Verlangen des Bestellers erbringt der Lieferant bezüglich der Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Nachweise. Sicherheitsdatenblätter sind aktuell und elektronisch verfügbar zu halten, bzw. bei Erstlieferung eines Produktes automatisch zuzustellen

## **9. Gewerbliche und immaterielle Schutzrechte Dritter**

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die von ihm gefertigte und/oder gelieferte Ware keinerlei gewerbliche oder immaterielle Schutzrechte Dritter verletzt. Der Lieferant hat dem Besteller sämtliche im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung entstehenden Schäden vollumfänglich zu ersetzen.

Sämtliche gewerblichen und immateriellen Schutzrechte an z.B. Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Modelle oder Individual-Software gehen in das Eigentum des Bestellers über, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages, und sind dem Besteller auf deren Verlangen herauszugeben.

## 10. Eigentum des Bestellers

Sämtliche dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Muster, Computerprogramme, Werkzeuge etc. bleiben uneingeschränktes Eigentum des Bestellers und sind diesem spätestens mit Beendigung des betreffenden Vertrages unversehrt zurückzuerstatten. Ohne schriftliche Genehmigung des Bestellers dürfen solche Gegenstände weder Dritten übergeben oder zur Einsicht überlassen noch kopiert oder vernichtet werden. Sämtliche dem Lieferanten zur Bearbeitung, Montage, Prüfung oder Veredelung überlassenen Materialien sowie Halb- und Fertigfabrikate bleiben uneingeschränktes Eigentum des Bestellers. Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechenden Gegenstände zu unterhalten und angemessen gegen Feuer, Explosion, Diebstahl und Elementarschäden zu versichern. Der Lieferant trägt bis zur Rückgabe des ihm überlassenen Eigentums des Bestellers die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs. Der Lieferant haftet dem Besteller für sämtliche, mit der Überlassung der vorstehend genannten Gegenstände, entstehenden Schäden. Darunter fallen insbesondere Schäden an den Gegenständen selbst sowie sämtliche aus dem nicht ordnungsgemässen Unterhalt, der Beschädigung, dem Untergang und der nicht rechtzeitigen Rückerstattung dieser Gegenstände resultierenden weiteren unmittelbaren und mittelbaren Schäden. Die Geltendmachung von Retentionsrechten an dem Lieferanten zur Verfügung gestelltem Eigentum des Bestellers ist ausgeschlossen.

Der Weiterverkauf von Waren die vom Besteller entwickelt sowie aus Formen oder Werkzeugen gefertigt wurden, die vom Besteller bezahlt wurden, dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers nicht an Dritte weiterverkauft werden.

## 11. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche von der anderen Vertragspartei empfangenen Unterlagen und Informationen jederzeit absolut vertraulich zu behandeln und Drittpersonen nur soweit zugänglich zu machen, als dies im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Vertrages unbedingt erforderlich ist.

Von der Gegenpartei erhaltene Unterlagen und allfällige davon angefertigte Kopien sind spätestens mit Beendigung des jeweiligen Vertrages zurückzuerstatten.

## 12. Obsoleszenzmanagement

Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit sämtlicher Ersatzteile oder funktions- und einbau-kompatibler Teile. Stellt der Lieferant die Lieferung bestimmter Ersatzteile ein, so informiert der Lieferant den Besteller rechtzeitig, im Minimum 12 Monate vor Einstellung der Fertigung, damit der Besteller dem Endkunden die Gelegenheit zu einer letzten Bestellung geben kann. Zudem steht dem Besteller dies falls das Recht zu, vom Lieferanten unentgeltlich die Dokumentation in diesem Zusammenhang (Beschreibungen, Pläne, vollständige Softwaredokumentation usw.) und sämtliches Know-how wie auch die entsprechenden Produktionsverfahren zwecks Herstellung der Teile zu übernehmen.

Abkündigungsmeldungen (Parts Discontinuing notice) von Produkten und Ersatzteilen sind schriftlich als Email unter Angabe der letzten Stadler Bestellnummer und mit Nennung des Nachfolgeproduktes und des Datums der letzten Bestellmöglichkeit an [obsoleszenz@stadlerrail.com](mailto:obsoleszenz@stadlerrail.com) zu senden.

## 13. Konzernklausel

Der Besteller ist berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus den Verträgen auf mit ihm verbundene Gesellschaften (einschliesslich auch Schwestergesellschaften) zu übertragen.

## 14. Dokumentation

Die Waren und oder Dienstleistungen haben mit den technischen Spezifikationen übereinzustimmen und sich für den erwartenden Gebrauch zu eignen. Sie haben ebenfalls die üblichen Qualitätskriterien sowie die einschlägigen gängigen Normen sowie die gesetzlichen Anforderungen am Tage der Lieferung zu erfüllen. Die Waren sind im Zustand der einwandfreien Fertigstellung mit der vollständig hiermit einhergehenden Dokumentation sowie mit einer Gebrauchsanweisung und sonstiger Angaben zum bestimmungsgemässen Gebrauch unter geeigneten Sicherheitsbedingungen zu liefern.

Sämtliche Dokumente und Zeugnisse sind an die auf der Bestellung angegebene E-Mail Adresse zu senden.

## 15. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung von Verträgen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

**Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterstehen materiellem Schweizerischem Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte am Sitz des Bestellers ausschliesslich zuständig.**